

Abgas-Wartungsdokument Für Marinemotoren

Gesetzliche Vorschriften: Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern
SAV von 1. Juni 2007 747.201.3

Ausführungsbestimmungen zur SAV

- An Motoren von zugelassenen Schiffen sind in regelmässigen Zeitabständen Abgaswartungen durchzuführen. Die Fristen dürfen um max. drei Monate überschritten werden. Der Termin der folgenden Abgaswartung wird dadurch nicht verschoben.

Die Fristen für die Abgasnachuntersuchung betragen bei:
 - Fahrgastschiffen, Schiffen für den gewerbsmässigen Personentransport bis zu 12 Fahrgästen, Mietbooten und Güterschiffen **ein Jahr**.
 - Anderen Schiffen **drei Jahre**.
- Für sich in Betrieb befindende Motoren hat der Halter ein mit den notwendigen Angaben ausgefülltes Abgas-Wartungsdokument beizubringen.
- Das Abgas-Wartungsdokument ist vom Hersteller, Inhaber der Agas-Typengenehmigung sowie deren Vertreter oder einem eingetragenen Fachbetrieb (gemäss Anhang 1 der AB-SAV/VKS-Liste) mit den technischen Daten auszustellen und unterzeichnen.
- Bei Fehlen des Abgas-Wartungsdokumentes oder wenn dessen Gültigkeit verfallen ist, hat der Eigentümer oder Halter des Schiffes ein neues Dokument zu beschaffen.
- Das Abgas-Wartungsdokument ist immer auf dem Schiff mitzuführen und Verlangen der zuständigen Behörde oder Polizei vorzuweisen.
- **Ab Juni 2010 muss jeder Motor, wenn auch älter als 1995 ein Abgas-Wartungsdokument vorweisen können.**